

# Schützt das Jugendarbeitsschutzgesetz Berufseinsteiger?

Wolfgang Weber

Dem Arbeitsschutz als Teil des Gesundheitsschutzes wird in Deutschland ein hoher Stellenwert eingeräumt. Über den Standardschutz hinaus muss dem Personenkreis der Jugendlichen bzw. Berufsanfänger besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, um hier den potentiell zusätzlichen Gefährdungen Rechnung zu tragen. Aus diesem Grunde wurde vom Gesetzgeber neben den zahlreichen Arbeitsschutzvorschriften für Arbeitnehmer/innen das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) erlassen. Ziel des Gesetzes ist es, die in das Berufsleben eintretenden Jugendlichen vor unnötigen gesundheitlichen Schäden zu bewahren.

Das JArbSchG gilt für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind.

Jugendlicher im Sinne des Gesetzes ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat. Das Jugendarbeitsschutzgesetz trifft Regelungen für Arbeits-, Ruhe- und Schichtzeiten. Auch bestehen Vorschriften hinsichtlich des Umgangs mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen, Unfallgefährdung oder Gesundheitsgefährdungen durch Hitze, Kälte, Nässe, Lärm, Erschütterungen oder Strahlung. Daneben dürfen Jugendliche nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen.

Für den Mediziner ist es wichtig zu wissen, dass der Gesetzgeber im JArbSchG eine Gesundheitsprävention der Jugendlichen vorgeschrieben hat, d.h. es sind nachfolgende ärztliche Untersuchungen verbindlich geregelt:

- Eine Erstuntersuchung (siehe § 32 JArbSchG) innerhalb der letzten vierzehn Monate vor Eintritt in das Berufsleben. Dem Arbeitgeber muss eine vom untersuchenden Arzt ausgestellte Bescheinigung vorgelegt

werden, andernfalls darf der Jugendliche nicht beschäftigt werden.

- Die Erste Nachuntersuchung (siehe § 33 JArbSchG) ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung. Dem Arbeitgeber muss eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Anderenfalls muss der Arbeitgeber den Jugendlichen innerhalb eines Monats schriftlich auffordern, die Bescheinigung vorzulegen und auf das nach 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung widrigenfalls in Kraft tretende Beschäftigungsverbot hinweisen.
- Weitere Nachuntersuchungen (siehe § 34 JArbSchG) freiwilliger Natur jeweils ein weiteres Jahr nach Ablauf der ersten Nachuntersuchung.
- Außerordentliche Nachuntersuchung (siehe § 35 JArbSchG): Ergab eine Untersuchung, dass ein Jugendlicher hinter dem seinem Alter entsprechenden Entwicklungsstand zurückgeblieben ist, gesundheitliche Schwächen oder Schäden vorliegen oder die Auswirkungen der Beschäftigung auf die Gesundheit oder Entwicklung des Jugendlichen noch nicht zu übersehen sind, so soll der Arzt eine außerordentliche Untersuchung anordnen. Der Zeitpunkt wird in das Ermessen des Arztes gestellt. Sinnvoll wäre hier eine Zeitspanne von drei bis sechs Monaten.
- Ergänzungsuntersuchungen (siehe § 38 JArbSchG): Wenn der Arzt im Rahmen einer Untersuchung den Rat eines anderen Arztes für erforderlich hält. Hier sieht der Gesetzgeber die Einschaltung von Fachärzten, ggf. auch eines Zahnarztes, vor.

Die ärztlichen Untersuchungen haben sich auf den Gesundheits- und Entwicklungszustand sowie die körperliche

Beschaffenheit, die Nachuntersuchungen außerdem auf die Auswirkungen der Beschäftigung auf Gesundheit und Entwicklung des Jugendlichen zu erstrecken. Als Ergebnis der Untersuchungen hat der Arzt zu beurteilen, ob die Gesundheit oder die Entwicklung des Jugendlichen durch die Ausführung von bestimmten Arbeiten gefährdet wird, und ob ggf. besondere, der Gesundheit dienende Maßnahmen, erforderlich sind. Hierzu sind ggf. folgende Gefährdungsvermerke auf den Bescheinigungen der Erst- und Nachuntersuchungen (Ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber) zu erstatten:

- Körperlich schwere, mittelschwere Arbeiten, – Arbeiten überwiegend im Stehen, Gehen, Sitzen, Bücken, Hocken, – Arbeiten mit häufigem Heben, Tragen, oder Bewegen von Lasten ohne mechanische Hilfsmittel, – Arbeiten, die die volle Gebrauchsfähigkeit beider Hände, – Arme, – Beine erfordern, – Arbeiten mit erhöhter Absturzgefahr, die Schwindelfreiheit erfordert, – Arbeiten überwiegend bei Kälte, Hitze, Nässe, Zugluft, starken Temperatur-

5. intern. Symposium 2007

**„Hand in Hand“**

Fördern und fordern  
unter neuropädagogischen Ansätzen

AD(H)S · Legasthenie · Dyskalkulie

Wahrnehmungsverarbeitungsstörungen  
Entwicklungsstörungen · Teilleistungschwächen



Prävention Beratung Diagnostik  
Therapie im Vorschul- und Schulalter

1. bis 3. Juni 2007 · Friedberg in Hessen

Weitere Infos unter:  
[www.wahrnehmungsstoerung.de](http://www.wahrnehmungsstoerung.de)  
Kinderzentrum 069-9543180

schwankungen, – Arbeiten unter Einwirkung von Lärm, -mechanischen Schwingungen/Erschütterungen auf die Hände und Arme, auf den ganzen Körper, – Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut, – Arbeiten mit besonderer Belastung der Schleimhäute, der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche, – Arbeiten, die die volle Sehkraft ohne Sehhilfe, Farbtüchtigkeit, räumliches Sehen erfordern, – Arbeiten mit besonderen psychischen Belastungen, – Sonstige Arbeiten.

Als Konsequenz darf der Jugendliche – vorübergehend oder auf Dauer – mit entsprechenden Arbeiten nicht beschäftigt werden (siehe § 40 Abs. 1 ArbSchG).

Weist die Bescheinigung Gefährdungsvermerke auf, werden die Staatsorgane eingeschaltet. Konkret ist die Gewerbeaufsicht für den Vollzug des JArbSchG zuständig. Sie wird in der Regel von den entsprechenden Handwerkskammern, denen der Ausbildungsvertrag der Jugendlichen und die ärztliche Bescheinigung zur Eintragung in die Lehrlingsrolle vom Ausbildungsbetrieb vorliegen, eingeschaltet und um Entscheidung gebeten, ob der Jugendliche, ggf. mit Auflagen, vom Betrieb ausgebildet werden darf. Nach § 40 Abs. 2 JArbSchG kann die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit einem Arzt die Beschäftigung mit Gefährdungsvermerken zulassen oder Auflagen erteilen.

Sofern im gewünschten Ausbildungsberuf die zu beachtenden Gefährdungen nicht vorliegen, kommen die entsprechenden Gefährdungsvermerke nicht zum Tragen. Eine Vorentscheidung kann hier von den Handwerkskammern zusammen mit der Gewerbeaufsicht getroffen werden. So wird beispielsweise eine Verwaltungsfachkraft keine Tätigkeiten mit erhöhter Absturzgefahr verrichten.

Seit Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Änderung des JArbSchG 1997 wurde im § 28a eine verbindliche Pflicht zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen geschaffen, d.h. der Arbeitgeber hat vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher

und bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Dies ist sicherlich hilfreich bei der Beurteilung von Vermerken. Wenn erforderlich, wird der Landesgewerbearzt aufgrund seiner Fachkunde an der Beurteilung von Fällen mit Gefährdungsvermerken eingeschaltet. Hier zieht der Gewerbearzt zunächst die ärztlichen Unterlagen des untersuchenden Arztes bei. Entweder kann eine sofortige Beurteilung erfolgen, ob und ggf. unter welchen Auflagen der Jugendliche die Ausbildung bzw. Beschäftigung durchführen darf. Genügen die Untersuchungsunterlagen zur Beurteilung nicht, so werden erforderliche fachärztliche Untersuchungen (z.B. eine lungenärztliche oder hautärztliche Untersuchung) eingefordert.

Nachfolgend beispielhaft einige gewerbeärztliche Aspekte zu Gefährdungsvermerken.

Arbeiten mit besonderer Belastung der Atemwege durch Stäube, Gase, Dämpfe, Rauche, bei Jugendlichen mit chronischen Erkrankungen der Atmungsorgane: Atemwegsgefährdungen lauern beispielsweise im Friseurberuf, als Koch, Maler/Lackierer, Gärtner, in der chemischen Industrie, als Schreiner, in der Tierhaltung, in der Metallindustrie, im Bergbau, Steinbruch und Straßenbau. Probleme bereitet häufig der Bäckerberuf, wo das Bäckerasthma als Berufskrankheit schon lange bekannt ist. Bei vorhandenen Erkrankungen muss eine genaue lungenärztlich-allergologische Diagnose vorliegen, um eine gewerbeärztliche Entscheidung zu treffen.

Arbeiten mit besonderer Belastung der Haut: Belastungen der Haut finden sich im Friseurberuf, als Florist, Koch, Metallarbeiter, Kfz-Schlosser, Maler/Lackierer, im Gesundheitswesen, in der Reinigungsbranche, um Beispiele zu nennen. Allgemein hautbelastend und damit problematisch für Beschäftigte mit einer Minderbelastbarkeit der Haut sind Feuchtberufe, d.h. Tätigkeiten mit einer täglichen mindestens zweistündigen Arbeit in feuchtem Milieu. Hierzu zählt auch das Tragen von feuchtigkeitsdich-

ten Handschuhen oder häufiges Händereinigen.

Nach dem JArbSchG darf jeder Arzt die Untersuchungen durchführen. Dies scheint aus gewerbeärztlicher Sicht reformbedürftig. Nur in einem verschwindend geringen Anteil werden von untersuchenden Ärzten Ergänzungsuntersuchungen veranlasst und Fachärzte eingeschaltet. Daneben besitzen die meisten untersuchenden Ärzte keine arbeitsmedizinische Qualifikation, um die Jugendlichen adäquat beraten zu können.

Gefährdungsvermerke werden häufiger nicht erstattet, Untersuchungen nicht immer vorschriftsmäßig durchgeführt, so dass die zuständigen Stellen nicht tätig werden können. Im Rahmen der Beteiligung an Berufskrankheitenverfahren gelangen dem Gewerbearzt immer wieder berufsbedingte Erkrankungen zur Kenntnis, die letztendlich auf einer mangelhaften Bewertung/Durchführung der Untersuchungen nach JArbSchG basieren. Neben dem persönlichen Schicksal und Verdruss der Betroffenen entstehen nicht zuletzt hohe Kosten für Umschulungsmaßnahmen. Es wäre daher sinnvoll, dass die ärztlichen Untersuchungen gem. JArbSchG nur von Ärzten mit einer arbeitsmedizinischen Fachkunde durchgeführt werden. Hierbei wären Ärzte der Arbeitsämter und Betriebsärzte an erster Stelle zu nennen. Unabhängig davon stellt sich die Frage einer Berufseingangsuntersuchung anstelle der Untersuchungen nach dem JArbSchG. Aufgrund von gesellschaftlichen Veränderungen seit der letzten Reform des JArbSchG 1976 treten heutzutage vermehrt volljährige Personen eine Ausbildung an, die vom JArbSchG nicht mehr erfasst werden, oder die wichtige Nachuntersuchung ein Jahr nach Berufsaufnahme erübrigt sich aus selbigem Grund.

### **Anschrift des Verfassers**

*Dr. med. Wolfgang Weber  
Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht  
Abteilung 3 – Staatlicher Gewerbearzt  
für Rheinland-Pfalz –  
Kaiser-Friedrich-Str. 7, 55116 Mainz*